

10.03.04

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entschließung des Bundesrates zur unverzüglichen Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung zum Schutz der Bevölkerung vor hochgradig gefährlichen Straftätern

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt

TOP 19 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge die Entschließung mit folgendem Wortlaut fassen:

Der Bundesrat begrüßt es, dass die Bundesregierung zum Schutze der Bevölkerung vor hochgradig gefährlichen Straftätern einen Gesetzentwurf zur Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorgelegt hat. Der Bundesrat weiß sich mit der Bundesregierung einig, dass eine gesetzliche Regelung vor dem 30. September 2004 in Kraft treten und auch Personen erfassen muss, die derzeit auf der Grundlage landesgesetzlicher Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung untergebracht sind.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. Februar 2004 über zwei Verfassungsbeschwerden von Straftätern aus Bayern und Sachsen-Anhalt entschieden, die auf landesgesetzlicher Grundlage in der nachträglichen, d. h. nach dem rechtskräftigen Strafurteil angeordneten, Sicherungsverwahrung untergebracht worden sind (2 BvR 834/02, 2 BvR 1588/02). Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die durch die Länder erlassenen Unterbringungsgesetze gegen die Kompetenznormen des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 1 und Artikel 72 Abs. 1 GG verstoßen, weil der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zulässigerweise abschließend Gebrauch gemacht habe. Ein Recht zur Gesetzgebung stehe den Ländern daher nicht zu.

...

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch eine Weitergeltungsanordnung für die landesrechtlichen Normen bis zum 30. September 2004 getroffen, weil die Inhaftierten hochgradig gefährlich seien, um dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit zu geben, innerhalb dieser Frist Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor weiteren gefährlichen Straftaten dieses Personenkreises zu treffen.

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf schafft die Bundesregierung die Voraussetzungen dafür, dass eine bundesgesetzliche Regelung vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist am 30. September 2004 in Kraft treten kann.